

Gremium

An die Mitglieder des Schul- und Sportausschusses für die Sitzung am 07.03.2023, TOP 3.5.2 – öffentlich

Thema:

Auswirkungen Baumschutzsatzung auf Schulbau

Anfrage der CDU-Ratsfraktion vom 24.02.2023, Drucksachen-Nr.: 5739/2020-2025

Frage: Wie hat sich die Einführung der Baumschutzsatzung (Drucksachen-Nummer 3989/2020-2025/1) auf den Ausbau und Bau neuer Schulen ausgewirkt?

Zusatzfrage 1: Welche vorgesehenen Grundstücke für Schulbauten mussten auf Grund der Baumschutzsatzung verworfen werden und bei welchem Schulbauprojekten musste umgeplant werden?

Zusatzfrage 2: Zu welchen Kostensteigerungen und Verzögerungen kommt es im Schulbau durch das in Krafttreten der Baumschutzsatzung?

Abgestimmte Antwort der Verwaltung (Umweltamt, ImmobilienServiceBetrieb, Amt für Schule):

In der Sitzung des Rates der Stadt Bielefeld vom 23.06.2022 wurde die Einführung der Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Bielefeld (Baumschutzsatzung) beschlossen. Die Baumschutzsatzung ist zum 01.10.2022 in Kraft getreten und regelt als kommunales Satzungsrecht den Schutz des Baumbestandes im Geltungsbereich der Satzung. Gem. § 1 Abs. 1 gilt die Satzung für den Baumbestand innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereichs der Bebauungspläne. Dies bedeutet, dass bei der Beurteilung von Bauvorhaben (bspw. Bau und Ausbau von Schulen) die Baumschutzsatzung im Zuge der Planung und Genehmigung Berücksichtigung findet.

Die Baumschutzsatzung regelt einerseits unzulässige Handlungen (bspw. eine Baumfällung), eröffnet zugleich aber Ausnahme- und Befreiungsmöglichkeiten. Gem. § 5 Abs. 1 Buchstabe b Baumschutzsatzung lässt die Stadt eine Ausnahme zu, wenn eine nach baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung des Grundstücks sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann.

Über die in § 8 der Baumschutzsatzung geregelte Beratung erfolgen im konkreten Bauvorhaben daher frühzeitige Gespräche, um Lösungen für einen möglichen Baumerhalt aufzuzeigen. Grundsätzlich beinhaltet eine zeitgemäße Planung, möglichst viele Gehölze zu erhalten. Insofern stellt die städtische Baumschutzsatzung kein Hindernis für entsprechende Schulbauprojekte dar. Im Falle einer nicht vermeidbaren Fällung erfolgt eine satzungskonforme Ersatzpflanzung.

Erste Erfahrungen wurden insbesondere bei der Beplanung der 31 Grundschulstandorte mit Zug- oder OGS-Erweiterungen gemacht. In gemeinsamen Besprechungen aller zu beteiligenden Fachbereiche (u.a. Umweltamt und Bauamt) wurden entsprechende Lösungen erarbeitet.

Zu Zusatzfrage 1:

Es wurden bisher keine für Schulbauten vorgesehene Grundstücke auf Grund der Baumschutzsatzung verworfen oder Schulbauprojekte umgeplant, da entsprechende Vorschriften bereits ab Beginn der Planungen berücksichtigt werden.

Im Falle der Planungen der Martin-Niemöller-Gesamtschule waren zum Zeitpunkt der Einführung der Baumschutzsatzung die Planungen bereits sehr weit fortgeschritten, so dass in der Folge das seit dem 01.10.2022 geltende Satzungsrecht zusätzlich berücksichtigt werden musste. Es zeigte sich, dass Potentiale für den Erhalt des vorhandenen Baumbestandes bestehen und hiermit der zukünftige Schulcampus bedeutend aufgewertet und klimaangepasst gestaltet werden kann. Die Prüfungen dieser Potentiale inkl. einhergehender Auswirkungen dauern noch an. Ein Ergebnis dieser Prüfung aller beteiligten Planer ist für Anfang April dieses Jahres vor Einreichung des Bauantrages vorgesehen.

Zu Zusatzfrage 2:

Explizite Kostensteigerungen oder Verzögerungen können nur schwer benannt werden, da nach Inkrafttreten der Baumschutzsatzung diese grundsätzlich berücksichtigt wird und keine vergleichende Planung stattfindet.

i. A.



Beckmann
Amtsleitung